



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|---|---|
| Hochschule | Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter | | |
| Studiengang 01 | <i>Music Composition for Film, Games and Media</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Music (B. Mus.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Acht | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 240 | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.03.2026 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 15 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> | |
| * Bezugszeitraum: | ./. | | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | | |
| Verantwortliche Agentur | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) | | |
| Zuständige:r Referent:in | Dr. Jennifer Grünewald | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 27.06.2025 | | |

| | | |
|--|---|--|
| Studiengang 02 | <i>Music Composition for Film, Games and Media</i> | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Music (M.Mus) | |
| Studienform | Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Vollzeit: zwei Semester Teilzeit: vier Semester | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 60 | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.03.2026 | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 12 | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen | ./. | Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | ./. | |
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> | |

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> | 5 |
| Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.) | 5 |
| Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)..... | 6 |
| <i>Kurzprofil der Studiengänge</i> | 7 |
| Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.) | 7 |
| Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)..... | 8 |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> | 9 |
| Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.) | 9 |
| Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)..... | 9 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 10 |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 10 |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 11 |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 12 |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 13 |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 13 |
| <i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> | 14 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 15 |
| 2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 15 |
| 2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 15 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)..... | 15 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 17 |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 17 |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 22 |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)..... | 24 |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 26 |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 28 |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 30 |
| Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 35 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 35 |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 35 |

| | |
|--|-----------|
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 36 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 38 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 40 |
| 3 Begutachtungsverfahren..... | 42 |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> | 42 |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 42 |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> | 42 |
| 4 Datenblatt | 43 |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> | 43 |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 44 |
| 5 Glossar | 45 |

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 9): Umfang und Art der Kooperationen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteilen sowie der Unterrichtssprachen auf der Website der Hochschule zu beschreiben.

Auflage 2 (Kriterium § 9): Die Website des Kooperationspartners muss überarbeitet werden, so dass ersichtlich ist, dass es sich bei den zwei zur Akkreditierung stehenden Studiengängen um Studiengänge der Alanus Hochschule handelt. Die auf der Website zur Verfügung gestellten Informationen müssen den Ordnungsmitteln und dem Modulhandbuch des Studiengangs entsprechen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 4): Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Prüfungsbelastung ist gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

Auflage 5 (Kriterium § 15): Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 9): Umfang und Art der Kooperationen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteilen sowie der Unterrichtssprachen auf der Website der Hochschule zu beschreiben.

Auflage 2 (Kriterium § 9): Die Website des Kooperationspartners muss überarbeitet werden, so dass ersichtlich ist, dass es sich bei den zwei zur Akkreditierung stehenden Studiengängen um Studiengänge der Alanus Hochschule handelt. Die auf der Website zur Verfügung gestellten Informationen müssen den Ordnungsmitteln und dem Modulhandbuch des Studiengangs entsprechen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 4): Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Prüfungsbelastung ist gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

Auflage 5 (Kriterium § 15): Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Fachgebiet Schauspiel, angebotene Studiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der praktischen Lehrveranstaltungen, werden hybrid durchgeführt, sodass die Studierenden entweder in Präsenz oder digital teilnehmen können.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der Musicube Academy, Bonn, durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Institut in privater Trägerschaft, das sich auf Filmmusik spezialisiert hat. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.000 Stunden. Er gliedert sich in 1.490 Stunden Präsenzstudium, 475 Stunden Praxiszeit und 4.035 Stunden Selbststudium. Die hybride Teilnahme am Präsenzunterricht ist in einigen der Module möglich. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Music“ (B.Mus.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder EU-rechtlich äquivalente Leistungen. Beruflich Qualifizierte gemäß § 4 der Verordnung des MIWF, Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 werden berücksichtigt. Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird oder die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt sind. Studienbewerber:innen müssen durch eine Eignungsprüfung ihre künstlerische Begabung nachweisen.

Der Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ befähigt die Studierenden für verschiedene Tätigkeitsfelder der kommerziellen Musikindustrie für Medien sowie zur Aufnahme eines Masterstudiums. Die Studierenden erwerben Wissen und Kompetenzen in den Fächern Musikkomposition und Musikproduktion, wobei ein besonderer Fokus auf der Verzahnung der musikalisch-künstlerischen und produktionstechnischen Inhalte liegt.

Studienbeginn ist mindestens einmal pro Jahr, in der Regel zum Wintersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Fachgebiet Schauspiel, angebotene Studiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante konzipiert ist. Die Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme der praktischen Lehrveranstaltungen, werden hybrid durchgeführt, sodass die Studierenden entweder in Präsenz oder digital teilnehmen können.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der Musicube Academy, Bonn, durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein Institut in privater Trägerschaft, das sich auf Filmmusik spezialisiert hat. Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 1.500 Stunden. Er gliedert sich in 205 Stunden Präsenzstudium und 1.295 Stunden Selbststudium. Die hybride Teilnahme am Präsenzunterricht ist in einigen der Module möglich. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Music“ (M.Mus.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in fünf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester in der Vollzeitvariante und vier Semester in der Teilzeitvariante.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern Musik (instrumentales Hauptfach oder Gesang), Instrumental- oder Gesangspädagogik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Musikwissenschaft, Lehramt Musik oder ein Studium mit fachlicher Nähe, das mindestens acht Semester Regelstudienzeit und 240 CP beinhaltet. Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend davon zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird oder die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt sind.

Studienbewerber:innen müssen durch eine Eignungsprüfung ihre künstlerische Begabung nachweisen.

Der Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ befähigt die Studierenden dazu, führende und innovative Positionen in der kommerziellen Musikindustrie für Medien zu übernehmen. Die Studierenden erwerben Wissen und Kompetenzen in den Fächern Musikkomposition und Musikproduktion, wobei ein besonderer Fokus auf der Verzahnung der musikalisch-künstlerischen und produktionstechnischen Inhalte liegt. Die Absolvent:innen besitzen die Fähigkeit, im musikalisch übergreifenden und interdisziplinären Kontext von unterschiedlichen Anwendungen zu denken und komplexe musikalische und produktionstechnische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Studienbeginn ist mindestens einmal pro Jahr, in der Regel zum Wintersemester. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Aus Sicht der Gutachter:innen ist der ganzheitliche Bildungsanspruch mit dem Fokus auf Persönlichkeitsentwicklung, wie er im Leitbild der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft abgebildet und auch in dem Studiengang implementiert ist, positiv hervorzuheben. Des Weiteren ist der fachliche Gewinn durch die Kooperation mit der Musicube Academy zur Durchführung des Studiengangs sichtbar.

Der Studiengang verfügt über engagierte, fachlich qualifizierte Lehrende und eine gute sächliche sowie räumliche Ausstattung beim Kooperationspartner, an dessen Standort der Studiengang durchgeführt wird. Der geplante niedrige Betreuungsschlüssel wird von den Gutachter:innen ebenfalls gelobt.

Die zahlreichen in den Studienverlauf implementierten Projekte verleihen dem Studiengang einen starken Praxisbezug und bieten, wenn sinnvoll genutzt und von der Hochschule mit entsprechenden Strukturen unterstützt, eine vielversprechende Möglichkeit zur beruflichen Vernetzung.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang je nach Zusammensetzung der einzelnen Kohorten entweder auf Deutsch oder Englisch unterrichtet wird. Der Nutzen hieraus ist ersichtlich, jedoch ist eine transparente Information der Studieninteressierten und eine kontinuierliche Evaluation dieses Vorgehens zu empfehlen.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Aus Sicht der Gutachter:innen ist der ganzheitliche Bildungsanspruch mit dem Fokus auf Persönlichkeitsentwicklung, wie er im Leitbild der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft abgebildet und auch in dem Studiengang implementiert ist, positiv hervorzuheben. Des Weiteren ist der fachliche Gewinn durch die Kooperation mit der Musicube Academy zur Durchführung des Studiengangs sichtbar.

Der Studiengang verfügt über engagierte, fachlich qualifizierte Lehrende und eine gute sächliche sowie räumliche Ausstattung beim Kooperationspartner, an dessen Standort der Studiengang durchgeführt wird. Der geplante niedrige Betreuungsschlüssel wird von den Gutachter:innen ebenfalls gelobt.

In den Studienverlauf ist auch ein Projektmodul implementiert, das dem Studiengang einen Praxisbezug verleiht. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule die Möglichkeit der Belegung von sogenannten Brückenkursen vorsieht, wenn sich qualifizierte Studierende mit weniger als 240 CP auf den Studiengang bewerben.

Der Studiengang liegt sowohl in einer Vollzeit- als auch einer Teilzeitvariante vor, weshalb er eine breite Zielgruppe anspricht. In den Augen der Gutachter:innen trägt auch die Nutzung hybrider Lehre zur Studierbarkeit bei.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang je nach Zusammensetzung der einzelnen Kohorten entweder auf Deutsch oder Englisch unterrichtet wird. Der Nutzen hieraus ist ersichtlich, jedoch ist eine transparente Information der Studieninteressierten und eine kontinuierliche Evaluation dieses Vorgehens zu empfehlen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.) (SPO-BA) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.) (SPO-MA) als Präsenzstudiengang in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester in der Vollzeitvariante und vier Semester in der Teilzeitvariante.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist im Modul 26 „Bachelor Thesis“ (zwölf CP)¹ die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach künstlerischen Methoden bearbeiten.

Der konsekutive **Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Studierenden beschäftigen sich in unterschiedlichen Projektmodulen mit dem Komponieren eigener Stücke und absolvieren ein fünfwöchiges Praktikum.

Im Modul MA05 „Master Thesis“ (15 CP) bearbeiten die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach künstlerischen Methoden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** sind gemäß § 5 der SPO-BA die allgemeine Hochschulreife, ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder EU-rechtlich äquivalente Leistungen.

¹ Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurde das Modul geändert zu Modul 25 „Bachelor-Abschluss-Arbeit“ im Umfang von 15 CP. Hierbei entfallen zwölf CP auf die Abschlussarbeit und drei CP auf ein begleitendes Abschlusskolloquium.

Beruflich Qualifizierte gemäß § 4 der Verordnung des MIWF, Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 werden berücksichtigt. Sie müssen in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft nachweisen, dass sie über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügen. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine künstlerische Eignungsprüfung von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer (siehe unten). Bei Nichtbestehen kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden.

Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend davon zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird oder die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt sind.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist gemäß § 5 der SPO-MA ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern Musik (instrumentales Hauptfach oder Gesang), Instrumental- oder Gesangspädagogik, Musikpädagogik, Kirchenmusik, Musikwissenschaft, Lehramt Musik oder ein Studium mit fachlicher Nähe, das mindestens acht Semestern Regelstudienzeit und 240 CP beinhaltet.

Gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG des Landes Nordrhein-Westfalen kann in Einzelfällen abweichend davon zugelassen werden, wenn in einer Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung festgestellt wird oder die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt sind.

Studienbewerber:innen **für beide Studiengänge** müssen durch eine Eignungsprüfung, die mindestens einmal jährlich an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft durchgeführt wird, ihre künstlerische Begabung nachweisen. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen: 1.) Vorlage einer künstlerischen Mappe und einer Befragung, 2.) ein Motivationsgespräch über die angestrebte berufliche und künstlerische Zukunftsvision des:der Bewerber:in.

Die Form der Eignungsprüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Gewichtung der Prüfungsteile sowie die Unterlagen der Bewerbung sind in § 5 der SPO-BA bzw. SPO-MA dargestellt.

Die Hochschule verfügt über eine „Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung / hervorragenden künstlerischen Begabung für die künstlerischen Studiengänge der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft Alter“, in der die Durchführung des Verfahrens und die Bewertungskriterien geregelt sind. Der Bachelor- und Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ ist aktuell noch nicht in dieser Ordnung geregelt, soll aber zukünftig ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“** wird gemäß § 3 der SPO-BA der Abschlussgrad „Bachelor of Music“ (B.Mus.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“** wird gemäß § 3 der SPO-MA der Abschlussgrad „Master of Music“ (M.Mus.)

vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist vollständig modularisiert. Er beinhaltet die zwei Kernfächer Musikkomposition (40 CP) und Musikproduktion (40 CP), die in jeweils vier Modulen abgebildet werden.

Folgende Darstellung des Bachelorstudiengangs bezieht sich auf die Unterlagen, die den Gutachter:innen im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung vorlagen. Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurden die Modularisierung grundlegend überarbeitet. Die Änderungen werden unter Kriterium § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 (Curriculum) dargestellt.

Allen Modulen des Studiengangs werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 19 CP vergeben. Folgende Module weisen unter fünf CP auf:

- BA23 „Free Study Space“, vier CP
- BA24 „Applied Scripting in Music Production“, vier CP
- BA25 „Audition“, drei CP.

Die meisten Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinanderfolgenden Semestern abgeschlossen. Ausnahmen stellen folgende Module dar:

- BA13 „Rhythm Lab“ vom ersten bis zum vierten Semester.
- BA14 „External Project 1“ im ersten und dritten Semester,
- BA15 „External Project 2“ im fünften und siebten Semester,
- BA16 „Music Production Projects 1“ im zweiten und vierten Semester,
- BA17 „Music Production Projects 2“ im sechsten und achten Semester,
- BA25 „Audition“ im zweiten, vierten und sechsten Semester.

Die fachliche Begründung der Hochschule für die kleinteiligen Module sowie die über mehr als zwei Semester konzipierten Module sind unter Kriterium § 12 Abs. 5 dargestellt.

Der **Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang fünf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen einem und 25 CP vergeben. Die Module werden in der Vollzeitvariante innerhalb von einem oder zwei Semestern, in der Teilzeitvariante in maximal drei Semestern abgeschlossen.

Die fachliche Begründung der Hochschule für das kleinteilige Modul ist unter Kriterium § 12 Abs. 5 dargestellt.

Die Modulbeschreibungen **beider Studiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (nur Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudienzeit und Praxiszeit. Weiterhin werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Die Prüfungsformen sind in § 14 der SPO-BA und der SPO-MA definiert. Die Dauer von mündlichen Prüfungen, der Bearbeitungszeitraum von Hausarbeiten, Referaten und Eigenarbeiten

sowie die Dauer von Klausuren und künstlerischen Präsentationen sind hinterlegt. Der Umfang der Arbeitsmappe ist gemäß § 14 Abs. 7 SPO-BA und SPO-MA abhängig vom Modul und wird im Vorfeld mit den Lehrkräften abgestimmt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 9 der SPO-BA sowie der SPO-MA ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 26 „Bachelor-Abschluss-Arbeit“ 300 Stunden an Workload (12 CP)² vorgesehen. Die Abschlussarbeit beinhaltet ein künstlerisches Werk und dessen Aufführung, eine mündliche Prüfung und eine künstlerische Dokumentation und Reflexion. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der SPO-BA 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.619 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 475 Stunden auf Praxis und 3.906 Stunden auf die Selbstlernzeit.³ Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul BA20 „Traineeship (Praktikum)“, 19 CP). Eine hybride Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist in Einzelfällen möglich.

Der **Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** umfasst 60 CP. Pro Semester werden in der Vollzeitvariante 30 CP und in der Teilzeitvariante 15 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul 05 „Master Thesis“ 375 Stunden an Workload (15 CP) vorgesehen: Die Abschlussarbeit beinhaltet ein künstlerisches Werk und dessen Aufführung, eine mündliche Prüfung und eine künstlerische Dokumentation und Reflexion. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 2 der SPO-MA 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 1.500 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 205 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.295 Stunden auf die Selbstlernzeit. Eine hybride Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist in Einzelfällen möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist **für den Bachelorstudiengang sowie den Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“** gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

² Das Modul wurde im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung überarbeitet und ist nun Modul 25 „Bachelor-Abschluss-Arbeit“ mit 15 CP. Davon entfallen 12 CP (300 Stunden) auf die Abschlussarbeit und drei CP (75 CP) auf ein begleitendes Abschlusskolloquium.

³ Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wurden die Module angepasst, sodass sich auch die Workloadverteilung veränderte. Nun entfallen 1.490 Stunden auf die Präsenzzeit, 475 Stunden auf die Praxiszeit und 4.035 Stunden auf die Selbststudienzeit

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge in § 11 der SPO-BA bzw. der SPO-MA gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 5 der SPO-BA bzw. der SPO-MA bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zur Durchführung des **Bachelorstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“** sowie des **Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“** kooperiert die Hochschule mit dem außerhochschulischen Bildungsträger Musicube Academy. Die Musicube Academy steht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule.

Der Mehrwert der Kooperation liegt in der starken nationalen und internationalen Vernetzung der Musicube Academy mit Filmhochschulen und Orchestern und der Möglichkeit der Nutzung des Dolby Atmos Studio der Musicube Academy für den Unterricht der Produktionsmodule.

Zwischen der Hochschule und der Musicube Academy liegt ein Kooperationsvertrag sowie eine Garantieerklärung für den Bachelor- und für den Masterstudiengang vor. Die Inhalte der Dokumente werden unter Kriterium § 19 beschrieben.

Der Studiengang inklusive der Kooperation, der Nennung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Akkreditierungsberichts nicht auf der Website der Hochschule zu finden.

Auf der Website des Kooperationspartners Musicube Academy wird zum Zeitpunkt der Erstellung des Akkreditierungsberichts mit einem „Studium an der Musicube Academy“ geworben. Es werden drei Studiengänge gelistet: „Bachelor of Music Composition for Film Games and Media“, „Master of Music Composition for Film Games and Media“ sowie „Bachelor of Media Music Producer“. Letzterer ist laut der Musicube Academy „ein Studienschwerpunkt innerhalb des Bachelor of Music Composition for Film Games and Media“. Alle drei Studiengänge werden als „Studiengang in Akkreditierung“ bezeichnet. Auf der Website ist nicht dargestellt, dass es sich hierbei um einen Studiengang der Alanus Hochschule handelt und die Musicube als Kooperationspartner fungiert. Die Darstellung des Aufnahmeverfahrens auf der Website der Musicube Academy entspricht nicht der Darstellung in den Ordnungsmitteln der Alanus Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Umfang und Art der Kooperationen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteilen sowie der Unterrichtssprachen auf der Website der Hochschule zu beschreiben.
- Die Website des Kooperationspartners muss überarbeitet werden, sodass ersichtlich ist, dass es sich bei den zwei zur Akkreditierung stehenden Studiengängen um Studiengänge der Alanus Hochschule handelt. Die auf der Website zur Verfügung gestellten Informationen müssen den Ordnungsmitteln und dem Modulhandbuch des Studiengangs entsprechen.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“ finden die Gutachter:innen eine gut nachvollziehbare Kooperation mit einem fachlich qualifizierten Kooperationspartner vor. Für die Studiengänge sind bereits gut qualifizierte Lehrende und gute Studiengangskonzepte vorhanden. Vor Ort wurden insbesondere folgende Themen diskutiert: Die Modularisierung des Bachelorstudiengangs, die ungleich verteilte Prüfungslast im Bachelor- sowie im Masterstudiengang, die Abdeckung der Lehre im Bereich Games Music, die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie die Schaffung interprofessioneller Netzwerke für die Berufsbefähigung der Studierenden. Die Gutachter:innen haben Mängel festgestellt und entsprechende Auflagenvorschläge ausgesprochen.

Die Hochschule hat im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitete Unterlagen eingereicht, sodass einige der Auflagenvorschläge fallen gelassen werden konnten. Die Beschreibung und Bewertung der nachgereichten Unterlagen finden sich unter dem jeweiligen Kriterium. **Die Überarbeitungen beziehen sich u.a. auf eine grundlegende Umstellung der Module im Bachelorstudiengang. Um die Grundlage für die Diskussionen während der Vor-Ort-Begutachtung nachvollziehbar zu machen, wurde im Sachstand die Beschreibung der alten Modularisierung belassen. Die Beschreibung der Neuerungen findet sich in den Bewertungsabschnitten.**

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengangsübergreifende Bewertung

Vor Ort wird die Implementierung des Leitbilds in die Studiengänge und die Verbindung zwischen Kooperationspartner und Fachbereich besprochen. Die Hochschule legt dar, dass die Studiengänge „Music Composition for Film, Games and Media“ im Fachbereich Schauspiel verortet werden, in dem es aktuell die zwei Bachelorstudiengänge „performART“ und „Wirtschaft & Schauspiel“ gibt. Geplant sind gemeinsame Projekte zwischen den Studierenden, u.a. im Bereich der Filmproduktion.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ befähigt die Studierenden für verschiedene Tätigkeitsfelder der kommerziellen Musikindustrie für Medien sowie zur Aufnahme eines Masterstudiums.

Die Studierenden erwerben Wissen und Kompetenzen in den Fächern Musikkomposition und Musikproduktion, wobei ein besonderer Fokus auf der Verzahnung der musikalisch-künstlerischen und produktionstechnischen Inhalte liegt. Die Studierenden lernen die genretypischen musikalischen und produktionstechnischen Ausdrucksformen sowie unterschiedliche musikalische, technische und markttypische Ausformungen kennen. Sie lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und adressat:innengerecht zu vermitteln. Überdies beherrschen die

Absolvent:innen die grundlegende Methodik künstlerischer Prozesse und des schöpferischen Arbeitens.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, wie kommunikative, ethische und empathische Fähigkeiten, gefördert. Der Studiengang befähigt dazu, verantwortungsvoll und mit ganzheitlichem Gestaltungsanspruch in die Kreativindustrie der Medienbranche einzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und künstlerische Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Bachelor-niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ befähigt die Studierenden dazu, führende und innovative Positionen in der kommerziellen Musikindustrie für Medien zu übernehmen.

Die Studierenden erwerben Wissen und Kompetenzen in den Fächern Musikkomposition und Musikproduktion, wobei ein besonderer Fokus auf der Verzahnung der musikalisch-künstlerischen und produktionstechnischen Inhalte liegt. Die Studierenden lernen die fortgeschrittenen genretypischen musikalischen und produktionstechnischen Ausdrucksformen sowie unterschiedliche musikalische, technische und markttypische Ausformungen kennen. Sie lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und adressat:innengerecht zu vermitteln. Überdies beherrschen die Absolvent:innen die fortgeschrittene Methodik künstlerischer Prozesse und des schöpferischen Arbeitens. Sie besitzen die Fähigkeit, im musikalisch übergreifenden und interdisziplinären Kontext von unterschiedlichen Anwendungen zu denken und komplexe musikalische und produktionstechnische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen, wie kommunikative, ethische, empathische und strategische Fähigkeiten, gefördert. Darüber werden die Studierenden angeleitet, Führungskompetenzen zu entwickeln. Der Studiengang befähigt dazu, verantwortungsvoll und mit ganzheitlichem Gestaltungsanspruch in die Kreativindustrie der Medienbranche einzuwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen haben das Modulhandbuch des Masterstudiengangs geprüft. Aus Ihrer Sicht ist in den Modulbeschreibungen nicht das Level 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erkennbar. Die Hochschule legt dar, dass im Masterstudiengang im Gegensatz zum Bachelorstudiengang qualitativ hochwertigere Musik komponiert wird. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Argumentation der Hochschule nicht überzeugend und das sich vom Bachelorstudiengang abgrenzende Niveau in den Modulbeschreibungen nicht zu erkennen.

Entsprechend sind in den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) transparent abzubilden.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch nach. In den Augen der Gutachter:innen sind in den Modulbeschreibungen die Kompetenzdimensionen des HQR sichtbar abgebildet.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und künstlerische Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Modulhandbuch kommen im Bachelor- und Masterstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Künstlerisch/musikalisch-praktische Übung mit theoretischer Reflexion, kollektive und individuelle Kolloquien, technische Einführungen, Korrektorgespräche, Exkursionen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen, Vorlesungen, Seminare, Workshops, Übungen sowie Symposien.

Die Studierenden arbeiten in den Praxisprojekten eng mit nationalen und internationalen Filmhochschulen zusammen, indem sie die Filmmusiken für deren Projekte erstellen. Überdies haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Musikkompositionen mit professionellen Filmmusikorchestern zu realisieren und so ihre praktischen Fähigkeiten auf höchstem Niveau zu entwickeln und zu präsentieren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Für beide Studiengänge wird als Eingangsqualifikation eine künstlerische Eignung vorausgesetzt, die mit einer Eignungsprüfung festgestellt wird. Vor Ort legt der Kooperationspartner die Inhalte und den Ablauf der Eignungsprüfung dar. Dabei wird ersichtlich, dass die skizzierte Eignungsprüfung nicht den in den SPOs der Studiengänge geregelten Eignungsprüfungen entspricht. Auch auf der Website des Kooperationspartners werden zum Zeitpunkt der Begutachtung detaillierte Angaben gemacht, die nicht mit § 5 der SPO-BA bzw. der SPO-MA übereinstimmen. Die Gutachter:innen fordern die Hochschule auf, eindeutige und übereinstimmende Angaben hierzu sicherzustellen (vgl. Auflagenvorschlag zu Kriterium § 9).

Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass für die Musikkomposition das Verständnis von Filmen und die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung mit Filmschaffenden, insbesondere Regisseur:innen grundlegend ist. Aus den Modulbeschreibungen beider Studiengänge sind jedoch relevante Themenbereiche wie Dramaturgie, Filmverstehen und auch der Bereich Games Music

nicht sichtbar. Die Hochschule legt dar, dass Dramaturgie und Filmverstehen als Querschnittsthema im Hauptfach „Komposition“ untergebracht sind. Hier ist der geeignete Raum, um die Zusammenarbeit mit anderen Professionen methodisch zu verorten. Die Studierenden können konkrete Praxisprobleme einspeisen und auf generische Ebene heben, sodass ein Learning für alle Studierenden möglich ist. Auch Games Music ist im Kernfach „Komposition“ enthalten. Des Weiteren wird die (interprofessionelle) Kommunikationsfähigkeit im Modul BA18 „Communication – Marketing – Entrepreneur“ gefördert. Die interprofessionelle Zusammenarbeit sowie Vernetzung, insbesondere auch mit Studierenden und Fachleuten der Filmbranche, wird durch die Durchführung von Projekten umgesetzt. Der Kooperationspartner Musicube verfügt hierfür über ein umfangreiches Netzwerk. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Umsetzung der Projekte und der Aufbau eines interprofessionellen Netzwerks nachvollziehbar dargelegt. Die aktuell bestehenden Vernetzungen, beispielsweise zu der Loyola Marymount University in Los Angeles und der Akademie für internationale Bildung in Bonn zur Durchführung von Projekten und der Praxiszeit sollten mit Verträgen abgesichert und damit personalunabhängig gemacht werden. Dabei ist es wichtig, dass die Verträge nicht mit dem Kooperationspartner, sondern mit der Hochschule geschlossen werden, da diese die Verantwortung über den Studiengang innehat.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass die Implementierung der zuvor genannten Themen in den Modulbeschreibungen nicht transparent ist. Die Modulbeschreibungen sollten die gelehrten Inhalte, wie insbesondere Dramaturgie, Filmverstehen und Games, strukturierter und für die Studierenden verlässlich abbilden.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist im Angesicht der aktuellen Entwicklungen für alle Hochschulen eine Auseinandersetzung mit KI auf Leitungsebene, aber auch auf Ebene der Lehrenden notwendig. Es geht hierbei nicht nur darum, Leitlinien zur Benutzung von KI im Studiengang zu formulieren, sondern auch die Studierenden zu befähigen, generative KI in ihrem späteren Berufsleben erfolgreich einsetzen zu können. Die Hochschule zeigt, dass sie sich der aktuellen Problematik bewusst ist und Handlungsbedarf identifiziert hat. Hierfür sind zeitnah Weiterbildungen vorgesehen, um eine Haltung zu entwickeln und die Themen in die Studiengänge einzuspeisen. Aus Sicht der Gutachter:innen handelt es sich bei KI um ein aktuelles und zukunftsweisendes Thema, und sie sehen es positiv, dass die Hochschule sich damit befasst. Sie raten der Hochschule, dies weiterzuverfolgen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“ ist gemäß den Unterlagen, die den Gutachter:innen zur Vor-Ort-Begutachtung vorlagen, folgendermaßen aufgebaut:

| Modulcode | Modulbezeichnungen | Leistungspunkte (LP) / Credit Points (CP) | | | | | | | | | |
|------------------------|--|---|---|---|---|---|---|----|---|---------------|----|
| | | Semester | | | | | | | | LP/CP ges. | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | | | |
| MCFGM BA 01 | Main Subject Composition (MSC 1,2,) | 5 | 5 | | | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 02 | Main Subject Composition (MSC 3,4,) | | | 5 | 5 | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 03 | Main Subject Composition (MSC 5,6,) | | | | | 5 | 5 | | | | 10 |
| MCFGM BA 04 | Main Subject Composition (MSC 7,8) | | | | | | | 5 | 5 | | 10 |
| MCFGM BA 05 | Main Subject Production (MSP 1,2,) | 5 | 5 | | | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 06 | Main Subject Production (MSP 3,4,) | | | 5 | 5 | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 07 | Main Subject Production (MSP 5,6,) | | | | | 5 | 5 | | | | 10 |
| MCFGM BA 08 | Main Subject Production (MSP 7,8) | | | | | | | 5 | 5 | | 10 |
| MCFGM BA 09 | General Music Training (GMT 1,2,) | 5 | 5 | | | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 10 | General Music Training (GMT 3,4,) | | | 5 | 5 | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 11 | Arrangement - Orchestration - Style Studies (AOS 1,2,) | | | 6 | 6 | | | | | | 12 |
| MCFGM BA 12 | Arrangement - Orchestration - Style Studies (AOS 3,4,) | | | | | 6 | 6 | | | | 12 |
| MCFGM BA 13 | Rhythm LAB (RTL 1,2,3,4) | 2 | 2 | 2 | 2 | | | | | | 8 |
| MCFGM BA 14 | External Projects 1 (ETP 1,2,) | 5 | | 5 | | | | | | | 10 |
| MCFGM BA 15 | External Projects 2 (ETP 3,4,) | | | | | 5 | | 5 | | | 10 |
| MCFGM BA 16 | Music Production Projects 1 (MPP 2,4,) | | 4 | | 4 | | | | | | 8 |
| MCFGM BA 17 | Music Production Projects 2 (MPP 6,8,) | | | | | | 4 | | 4 | | 8 |
| MCFGM BA 18 | Communication - Marketing - Entrepreneur (CME 1,2,5) | 4 | 4 | | | 4 | | | | | 12 |
| MCFGM BA 19 | Guest Teacher and Symposia (GUSY) | 4 | 4 | | | | | | | | 8 |
| MCFGM BA 20 | Traineeship (TRAIN 1,2) (Praktikum) | | | | | | 9 | 10 | | | 19 |
| MCFGM BA 21 | Studium Generale 1 / Free Study Space (FSS 1,) | | | | | 5 | | | | | 5 |
| MCFGM BA 22 | Studium Generale 2 / Free Study Space (FSS 2,) | | | | | | | 5 | | | 5 |
| MCFGM BA 23 | Free Study Space (FSS 3,) | | | | | | | | | 4 | 4 |
| MCFGM BA 24 | Applied Scripting in Music Production (ASMP 1,2) | | | 2 | 2 | | | | | | 4 |
| MCFGM BA 25 | Audition (AUD 1,2,3,) | | 1 | | 1 | | 1 | | | | 3 |
| Abschlussarbeit | | | | | | | | | | | |
| MCFGM BA 26 | Bachelor-Abschluss-Arbeit (BATH) | | | | | | | | | 12 | 12 |

Abb. 1: Studienverlauf des Bachelorstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Music“ zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung wurde die Modularisierung grundlegend überarbeitet. Im Folgenden wird die alte Modularisierung dargestellt, um die Grundlage der Diskussionen der Vor-Ort-Begutachtung nachvollziehbar zu machen. Im Bewertungsteil unter dem Kriterium § 12 Abs. 5 (Studierbarkeit) werden die Änderungen im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife beschrieben.

Zentral im Curriculum sind die zwei Hauptfächer Musikkomposition (40 CP) und Musikproduktion (40 CP), die sich mit jeweils vier Modulen („Main Subject Composition 1–8“ und „Main Subject Production 1–8“) durch das gesamte Studium ziehen. Flankiert werden diese Module in den ersten vier Semestern durch den Schwerpunkt der allgemeinen musikalischen Bildung („General Music Training 1–4“, 20 CP, „Rhythm Lab“, acht CP). Hier geht es darum, die Grundfertigkeiten am Piano, der allgemeinen Musiklehre, des Rhythmus und der Gehörbildung zu vertiefen. Im dritten bis sechsten Semester werden weiterführende, musikalisch essenzielle Themen in den Modulen „Arrangement – Orchestration – Style Studies 1–4“ (24 CP) sowie „Applied Scripting in Music Production“ (vier CP) ergänzt. Im Modul „Communication – Marketing – Entrepreneur“ (zwölf CP) beschäftigen sich die Studierenden mit effizienter Kommunikation und Selbstvermarktung, außerdem erwerben sie unternehmerische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen. Die drei Module „Studium Generale / Free Study“ (14 CP) regen an, den rein fachlichen Fokus zu verschieben und andere Blickwinkel auf die eigene Arbeit zu erlangen. Auch das Modul „Guest Teacher and Symposia“ (acht CP) im ersten und zweiten Semester trägt durch externe Dozierende und Besuche von Fachmessen zur Horizonterweiterung bei.

Das Modul „Traineeship“ (19 CP) im sechsten und siebten Semester beinhaltet ein Praktikum im Umfang von fünf Wochen, bei dem die Studierenden Berufserfahrung sammeln. Das Praktikum kann in folgenden Bereichen im In- oder Ausland absolviert werden: bei Komponist:innen, in Einrichtungen der Musik- und Medienproduktion, in Betrieben angrenzender Berufsfelder wie

Sounddesign, Musikverlag oder Filmproduktion. Es können auch weitere Bereiche vom Fachbereich genehmigt werden.

Für den Studiengang liegt eine Praktikumsordnung im Entwurf vor. Die Studierenden suchen sich die Praxisstelle mit Unterstützung der für das Modul verantwortlichen Lehrkraft. Sind die Praxisstellen dem Kooperationspartner noch unbekannt, nimmt die verantwortliche Lehrkraft Kontakt mit der Praxisstelle auf und prüft diese. Es wird ein Praktikumsvertrag geschlossen, der insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle regelt. Diese beinhalten u. a. die Benennung einer verantwortlichen Praxisanleitung. Die Lehrkraft steht während des Praktikums mit den Studierenden und der Praxisstelle im Kontakt. Über die Praxiszeit und den dortigen Kompetenzerwerb fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an.

Das Curriculum ist thematisch in vier Jahreszyklen aufgebaut. Jeder Zyklus hat einen Themenschwerpunkt, der sowohl inhaltlich in den angebotenen Modulen als auch praktisch mit den Projekten („External Projects 1–2“, „Music Production Projects 1–2“) zusammenhängt. Die Module „External Projects“ 1 und 2 (jeweils zehn CP) beziehen sich auf Filmprojekte mit Studierenden anderer Hochschulen aus dem Filmbereich. Die Studierenden sind hier mit den Anforderungen aus konkreten Fragestellungen zur Erstellung von Filmmusik konfrontiert. In den Modulen „Music Production Project“ 1 und 2 (jeweils acht CP) arbeiten die Studierenden mit Musiker:innen und Ensembles, um die Produktionsprozesse mit Live-Musiker:innen zu erforschen.

Jeder Zyklus wird mit einer Live-Aufnahmesession abgeschlossen, für die die Studierenden komponieren und die sie selbstständig unter Anleitung produzieren. Die Zyklen werden mit Fortgang des Studiums bezogen auf die Anforderungen anspruchsvoller und reichen vom Kammermusikensemble im zweiten Semester über ein Bandprojekt im vierten Semester über ein Chorprojekt im sechsten Semester bis zum Orchesterprojekt im achten Semester. Abgeschlossen wird jeder Jahreszyklus mit einer Audition, in der das jeweilige kompositorische Werk präsentiert und reflektiert wird.

Abgeschlossen wird das Studium im achten Semester mit dem Modul „Bachelor-Abschluss-Arbeit“ (zwölf CP), in dem die Studierenden ein Abschlussprojekt bearbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Ziel des Moduls BA24 „Applied Scripting in Music Production“. Die Hochschule legt dar, dass dieses Thema aus den Hauptfächern ausgelagert wurde, um die zentralen Bereiche des Studiengangs zu flankieren. Das Modul vermittelt den Studierenden keine ausreichenden Kenntnisse zum eigenständigen Scripten, soll sie aber befähigen, Musikproduktion weiterzudenken. In den Augen der Gutachter:innen ist dies eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Der Studiengang fördert die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Es gelten die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung genannten Empfehlungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die aktuell bestehenden Vernetzungen zur Durchführung von Projekten und der Praxiszeit sollten in Verträgen mit der Hochschule abgesichert und damit personalunabhängig gemacht werden.

- Die Modulbeschreibungen sollten die gelehrten Inhalte, wie insbesondere Dramaturgie, Filmverstehen und Games, strukturierter und für die Studierenden verlässlich abbilden.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“ ist folgendermaßen aufgebaut:

| Modulcode | Modulbezeichnungen | Leistungspunkte (LP) / Credit | | | SWS |
|------------------------|--|-------------------------------|----|------------|-----|
| | | Semester | | LP/CP ges. | |
| | | 1 | 2 | | |
| Pflichtmodule | | | | | |
| MCFGM MA 01 | Main Subject Composition (MSC 1,2,) | 15 | 9 | 24 | 4 |
| MCFGM MA 02 | Main Subject Production (MSP 1,2,) | 7 | 5 | 12 | 4 |
| MCFGM MA 03 | External Projects 1 (ETP 1,) | 8 | | 8 | 1 |
| MCFGM MA 04 | Audition (AUD 1,) | | 1 | 1 | 1 |
| Abschlussarbeit | | | | | |
| MCFGM MA 05 | Master Thesis (Master-Abschluss-Arbeit MATH) | | 15 | 15 | 5 |

Abb. 2: Studienverlauf des Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Music“ in der Vollzeitvariante.

| Modulcode | Modulbezeichnungen | Leistungspunkte (LP) / Credit Points (CP) | | | | |
|------------------------|--|---|-----------|-----------|-----------|------------|
| | | Semester | | | | LP/CP ges. |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| Pflichtmodule | | | | | | |
| MCFGM MA 01 | Main Subject Composition (MSC 1,2,) | 13 | 11 | 0 | 0 | 24 |
| MCFGM MA 02 | Main Subject Production (MSP 1,2,) | 0 | 0 | 12 | 0 | 12 |
| MCFGM MA 03 | External Projects 1 (ETP 1,) | 2 | 4 | 2 | 0 | 8 |
| MCFGM MA 04 | Audition (AUD 1,) | | | 1 | 0 | 1 |
| Abschlussarbeit | | | | | | |
| MCFGM MA 05 | Master Thesis (Master-Abschluss-Arbeit MATH) | | | | 15 | 15 |
| Summen | | 15 | 15 | 15 | 15 | 60 |

Abb. 3: Studienverlauf des Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Music“ in der Teilzeitvariante.

Zentral im Curriculum sind die Hauptfächer Musikkomposition (25 CP) und Musikproduktion (12 CP), die sich mit jeweils einem Modul über das gesamte Studium erstrecken. Sie werden ergänzt durch ein Projekt im ersten Semester (MA03 „External Projects“, acht CP), dessen Ergebnisse im Modul MA04 „Audition“ (ein CP) im zweiten Semester präsentiert werden. Im zweiten Semester wird das Studium mit dem selbstständigen Erarbeiten eines Abschlussprojekts abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Der Studiengang fördert die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind. Es gelten die unter a) Studiengangübergreifende Bewertung genannten Empfehlungen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Masterstudiengang die Themen des Bachelorstudiengangs weiterführt, was auch an den gleichbleibenden Modulnamen erkennbar ist. Die Hochschule erläutert, dass hierbei eine Niveausteigerung vorgesehen ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Implementierung von Schwerpunkten sinnvoll, um einen deutlichen thematischen Mehrwert insbesondere in Hinblick auf den vorausgegangenen Bachelorstudiengang zu kreieren und den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich in spezifischen Bereichen zu vertiefen. Dies könnte in den Augen der Gutachter:innen auch für die Studierenden zu besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt führen. Sie empfehlen der Hochschule, für den Masterstudiengang verschiedene thematische Schwerpunkte zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die aktuell bestehenden Vernetzungen zur Durchführung von Projekten und der Praxiszeit sollten in Verträgen mit der Hochschule abgesichert und damit personalunabhängig gemacht werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten die gelehrten Inhalte, wie insbesondere Dramaturgie, Filmverstehen und Games, strukturierter und für die Studierenden verlässlich abbilden.
- Im Studiengang sollten verschiedene thematische Schwerpunkte implementiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei der Planung und Durchführung von Auslandsaufenthalten werden Studierende vom International Office unterstützt. Die Hochschule nimmt des Weiteren am Erasmus-Programm teil und schreibt für kürzere Auslandsaufenthalte PROMOS-Stipendien aus.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 der SPO-BA bzw. der SPO-MA gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Im Studiengang – in der seiner Struktur zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung – erstrecken sich mehrere Module über mehr als zwei Semester. So findet beispielsweise das Modul BA13 „Rhythm Lab“ vom ersten bis zum vierten Semester statt. Mehrere Module finden jedes zweite Semester statt, sodass der Abschluss des Moduls zwei bis vier Semester nach dem Start des Moduls liegt:

- BA14 „External Project 1“ im ersten und dritten Semester,
- BA15 „External Project 2“ im fünften und siebten Semester,
- BA16 „Music Production Projects 1“ im zweiten und vierten Semester,
- BA17 „Music Production Projects 2“ im sechsten und achten Semester,
- BA18 „Communication – Marketing – Entrepreneur“ im ersten, zweiten und fünften Semester,
- BA25 „Audition“ im zweiten, vierten und sechsten Semester.

Bei den Modulen BA14 bis BA 17 handelt es sich um Projektarbeiten, die auch zeitlich unabhängig voneinander erarbeitet werden können. So könnte im Falle eines Auslandssemesters an einer

anderen Hochschule ein Teilbereich des Moduls auch nachträglich abgeleistet werden, sofern es nicht in dem Auslandssemester selbst angeboten wird.

Als Mobilitätsfenster nennt die Hochschule das fünfte, sechste und siebte Semester. Vor Antritt des Auslandssemesters wird ein Learning Agreement geschlossen, sodass geeignete ausländische Module anerkannt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 11 der SPO-BA geregelt.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Mobilität aktuell durch die Modulstruktur im Studiengang nicht gegeben. Sie formulieren einen entsprechenden Auflagenvorschlag (vgl. Kriterium § 12 Abs. 5).

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule eine überarbeitete Modularisierung ein. Der Studiengang besteht nun aus 25 Modulen, die sich mit Ausnahme von einem Modul über maximal zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Das Modul BA18 „Communication – Marketing – Entrepreneur“ erstreckt sich über drei aufeinanderfolgende Semester. Aus Sicht der Gutachter:innen hat sich die Modulstruktur damit in Hinblick auf eine mögliche Mobilität verbessert. Jedoch erstrecken sich mit Ausnahme der Module BA21 und BA22 (jeweils ein Semester) sowie BA18 (drei Semester) alle Module über zwei Semester. Sollten sich die Studierenden für ein Auslandssemester entscheiden, werden sie deshalb immer unabgeschlossene Module aufweisen, die sie erst bei ihrer Rückkehr beenden können. Die Module werden in einem jährlichen Turnus angeboten, sodass sich Wartezeiten und somit längere Studienzeiten ergeben können. Die Hochschule hat aus Sicht der Gutachter:innen hierfür keinen überzeugenden Lösungsvorschlag dargelegt.

Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass durch den fast durchgängigen zweisemestrigem Aufbau des Studiengangs ein Erwerb von CP erst durch den Abschluss der Module im zweiten Semester möglich ist. Das heißt, dass im ersten Semester keine CP verbucht werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist für Studiengangswechsler:innen, wie man sie oftmals nach dem ersten Semester hat, der Wechsel in einen anderen Studiengang unter Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen erschwert.

In den Augen der Gutachter:innen ist damit aktuell keine uneingeschränkte Mobilität gewährleistet. Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Der Masterstudiengang verfügt über insgesamt fünf Module, von denen sich in der Vollzeitvariante zwei Module über zwei Semester und damit über das gesamte Studium erstrecken. In der Teilzeitvariante beträgt die Regelstudienzeit vier Semester, eines der Module erstreckt sich über drei Semester.

Laut Hochschule ist ein Auslandsaufenthalt für die Studierenden prinzipiell möglich. Vor Antritt des Auslandssemesters wird ein Learning Agreement geschlossen, sodass geeignete ausländische Module anerkannt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 11 der SPO-MA geregelt.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang in der Vollzeitvariante nur zwei Semester und in der Teilzeitvariante vier Semester umfasst. Obwohl die Module in der Regel ein bis zwei Semester umfassen, ist damit kaum Raum für Mobilität. Laut Hochschule werden in diesem Fall individuelle Lösungen gefunden. Es ist möglich, hybrid an einigen der Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Die Gutachter:innen dies zur Kenntnis. In ihren Augen sollten aber nicht nur individuelle Lösungen, sondern auch strukturelle Rahmenbedingungen für Mobilitätsfenster vorhanden sein.

Darüber hinaus stellen die Gutachter:innen fest, dass durch den fast durchgängigen zweisemestrigem Aufbau des Studiengangs in der Vollzeitvariante nur ein Modul im ersten Semester abschließt, während sich die anderen zwei bis ins zweite Semester erstrecken. In der Teilzeitvariante wird im ersten Semester kein Modul abgeschlossen, die Verbuchung der CP erfolgt erst im zweiten Semester. Aus Sicht der Gutachter:innen ist für Studiengangswwechsler:innen nach dem ersten Semester der Wechsel in einen anderen Studiengang unter Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen erschwert.

In den Augen der Gutachter:innen ist damit aktuell keine uneingeschränkte Mobilität gewährleistet. Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulstruktur ist so zu überarbeiten, dass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehrdeputat hervor.

Das Curriculum wird vor allem durch hauptamtliches Lehrpersonal aus dem Fachbereich Musikkomposition und Musikproduktion und dem Institut für philosophische und ästhetische Bildung umgesetzt. Hinzu kommen die Lehrenden des Instituts für Bildung und gesellschaftliche Innovation (ibugi) der Alanus Hochschule, verantwortlich für die Inhalte des Studium Generale.

Laut Kooperationsvertrag wird mindestens 50 % der Lehre von hauptamtlich an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft tätigen Professor:innen durchgeführt.

Die Berufung hauptberuflicher Professor:innen erfolgt auf der Grundlage des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) des Landes Nordrhein-Westfalen und der durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW) genehmigten Berufsordnung der Alanus Hochschule. Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass sie ausreichend formal qualifiziert sind, ihr Lehrangebot eine sinnvolle Ergänzung des Studienangebotes darstellt, dass sie die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule durch ihre eigene Arbeit überzeugen und pädagogisch geeignet sind.

Das hochschulische Gesamtangebot an didaktischer und fachlicher Weiterbildung steht allen Lehrenden offen. Hierzu zählen regelmäßig stattfindende Symposien sowie die Weiterbildungsmöglichkeiten des Alanus Werkhauses, die Hochschulmitarbeiter:innen zu reduzierten Kosten in Anspruch nehmen können. Kosten von externen Veranstaltungen können von der Hochschule übernommen werden. Co-Teaching-Angebote zur Integration neuer Lehrender werden ebenso gefördert wie die Entwicklung von Juniorprofessuren.

Studiengangsübergreifende Bewertung

In beiden Studiengängen erwerben die Studierenden auch Kompetenzen in der Musikkomposition für den Bereich Games, was präsent in der Studiengangsbezeichnung hervorgehoben wird. Die Gutachter:innen können vor Ort nicht feststellen, ob qualifiziertes Lehrpersonal für die Thematik vorhanden ist und erbitten sich eine Nachreichung von näheren Erläuterungen und dem Profil der vorgesehenen Lehrperson. Aus den Nachreichungen geht hervor, dass eine qualifizierte Lehrkraft für die Lehre im Bereich Games vorgesehen ist. Zudem sieht die Hochschule es als wichtig, dass über die in den Studiengängen implementierten External Projects nicht nur eine curriculare, sondern auch strukturell nachhaltige Verankerung des Bereichs Games Music im Studiengang vollzogen wird. Hierfür ist eine zusätzliche Person als Beauftragte:r des Bereichs Games Music vorgesehen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die in der Lehre vorgesehene Person ausreichend für den Themenbereich qualifiziert ist. Auch die Einsetzung eines:einer Games-Beauftragten halten die Gutachter:innen für sehr sinnvoll, um zusätzlich Lehrangebote wie Workshops und Gastvorträge zu koordinieren und ein Netzwerk im Bereich der Games Music aufzubauen, das für die External Projects genutzt werden kann. Ihnen ist bewusst, dass es sich hierbei um kleine Studiengänge handelt, deren adäquate qualitative und quantitative Lehrabdeckung sichergestellt ist. Gleichzeitig halten sie die Vertretung des durch die Studiengangsbezeichnung sehr präsenten Themas mit nur einer nicht-professoralen Lehrperson für verbesserungswürdig sowie störanfällig, beispielsweise durch eine Erkrankung der Person. Sie empfehlen der Hochschule daher, die adäquate Personalabdeckung für die Lehre und die Vernetzung im Bereich Games auch zukünftig kritisch zu prüfen, sicherzustellen und bei erkennbarem Bedarf zu erhöhen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 63 SWS 90,5 % (57 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 9,5 % (6 SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:8. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 63,5 % (40 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Es gilt die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegte Empfehlung für die Lehre im Bereich Games Music.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die adäquate Personalabdeckung für die Lehre und die Vernetzung im Bereich Games auch zukünftig kritisch prüfen, sicherstellen und bei erkennbarem Bedarf auch erhöhen.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind drei hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 15 SWS 66,7 % (zehn SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 33,3 % (fünf SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:4. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 66,7 % (zehn SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Es gilt die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegte Empfehlung für die Lehre im Bereich Games Music.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte die adäquate Personalabdeckung für die Lehre und die Vernetzung im Bereich Games auch zukünftig kritisch prüfen, sicherstellen und bei erkennbarem Bedarf auch erhöhen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im für die zwei Studiengänge zuständigen Administration Office sind zwei Mitarbeiter:innen mit jeweils 0,2 VZÄ beschäftigt. Zu den Aufgaben gehören die Kommunikation zwischen Lehrpersonal und Studierenden, allgemeine Informationsgespräche mit Studierenden und Studieninteressierten, die Entgegennahme von Studienarbeiten, die Koordination des Stundenplans, die Koordination von Raumbuchungen, die Pflege des Werbeauftritts des Fachbereichs und die Koordination des Bewerbungsverfahrens.

Überdies greift der Studiengang auf die Studierendenverwaltung und allgemeine Studienberatung (fünf Mitarbeiter:innen, 4,16 VZÄ), auf das Prüfungsamt (zwei Mitarbeiter:innen mit zwei VZÄ), das International Office (ein:e Mitarbeiter:in mit 1 VZÄ) sowie die Studienfinanzierungsberatung (ein:e Mitarbeiter:in mit 0,5 VZÄ) zurück.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs finden überwiegend außerhalb der Hochschule auf dem Campus der Akademie für internationale Bildung (AIB) und der Musicube Academy in der Wilhelmstr. 27 in Bonn statt. Das Seminargebäude des Campus verfügt über neun

Unterrichtsräume (ausgelegt für insgesamt 200 Teilnehmer:innen); alle Räume werden nach Absprache und Reservierung von den am Campus anliegenden Instituten gemeinsam genutzt.

Die Unterrichtsräume des Kooperationspartners sind mit WLAN, Beamer, Whiteboards bzw. Wandtafeln, Flipchart, Overheadprojektor sowie mobilen, interaktiven Präsentationstafeln (Smartboards) ausgestattet. Zwei der Räume verfügen über die technischen Mittel für hybriden Unterricht. Digitale Tools wie Nextcloud mit Talk als Chatfunktion und die Konferenzplattform Zoom stehen allen Mitarbeiter:innen der Hochschule zur Verfügung.

Weiterhin steht für den Unterricht der Produktionsmodule das hochschulexterne, beim Kooperationspartner ansässige Dolby Atmos Studio zur Verfügung. Es ist nach den von der Firma Dolby Inc. festgelegten technischen und akustischen Erfordernissen gebaut und erfüllt diese für den Standard Dolby Atmos Home Theatre. Das Studio ist von Dolby als 7.1.4 Dolby Atmos Studio enabled. Dies beinhaltet die entsprechende akustische Optimierung des Raumes, die technische Ausstattung im 7.1.4 Format bezüglich der Lautsprecher in Hinblick auf das Raumvolumen und die technische Ausstattung der Audiohardware. Das Studio ist zum Gebrauch von 79dB SPL eingemessen.

Die Alanus Hochschule verfügt mit den Bibliotheksstandorten Alfter und Mannheim über zwei Bibliotheken. Durch gemeinsame Planung und Organisation werden diese kontinuierlich weiter ausgebaut und um zusätzliche Datenbanken für wissenschaftliche Forschung ergänzt. Bücher und Medien werden an beiden Standorten gemäß den laufenden Forschungsprojekten fortlaufend ergänzt und aufgestockt.

In der Bibliothek am Standort Alfter sind Mitarbeiter:innen im Umfang von 3,5 VZÄ beschäftigt, die auch regelmäßig Einführungen in Bibliotheksbenutzung anbieten. Es stehen 40 Lese- und Arbeitsplätze für Einzelpersonen und Gruppen, acht PCs zur Nutzung von Datenbanken und Internet, ein Kopierer und WLAN zur Verfügung.

Der Bestand am Standort Alfter umfasst derzeit 37.936 Medien (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Non-Book-Medien). Studierende finden Fachliteratur aus den Gebieten der Medizin, Kunsttherapie, Pädagogik, Philosophie, Wirtschaft, Kunst- und Sozialwissenschaft sowie Werke zur Kunstgeschichte, Bildbände und Fachliteratur aus den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste. Nichtvorhandene Medien können über Fernleihe bestellt werden. Die Bibliothek ist dienstags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr, freitags von 9 bis 18 Uhr und etwa zweimal pro Monat samstags von 11 bis 15 Uhr geöffnet.

Folgende einschlägige Literatur ist zur Anschaffung für die Studiengänge vorgesehen: Samuel Adler: *The Study of Orchestration*; Henry Mancini: *Sound and Scores*; Earl Hagen: *Scoring for Films*; Jon Burlingame: *Sound and Vision*; Gordon Delamont *Modern Arranging Technique*. Des Weiteren ist die Anschaffung von *Film Scores* von u. a. Alan Menken, Alan Silvestri, Alexandre Desplat, Basel Poledouris, Bernard Herman, Brian Tyler, Christopher Young, Cliff Martinez, Danny Elfman, David Arnold, Don Davis, Elliot Goldenthal, Erich Korngold, Gustav Holst, Gabriel Yared, Gary Schyman, Hans Zimmer, Harry Gregson Williams, Howard Shore, James Horner, James Newton Howard, Jan A.P. Kasczmarek, Jerry Goldsmith, John Barry, John Debney, John Ottman, John Powell, John Williams, Klaus Badelt, Marc Shaiman, Marco Beltrami, Mark Mancina, Michael Giacchino, Michael Kamen, Randy Newman, Theodore Shapiro, Thomas Newman geplant.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) der Universität Bonn können die Studierenden auf den Bestand der Bonner Universitätsbibliothek (Entfernung zur Wilhelmstraße 27: 1,3 km) und den ihr angegliederten Fakultäts- und Institutsbibliotheken zugreifen. Der Bestand umfasst hier 2.320.000 Bücher und Zeitschriftenbände, 26.018 lizenzierte elektronische Zeitschriften im Online-Zugriff und 4.499 laufende Zeitschriften in gedruckter Form.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule und beim Kooperationspartner ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Bei der Begehung der Räumlichkeiten des Kooperationspartners, in denen die Studiengänge durchgeführt werden, konnten sich die Gutachter:innen von der vorhandenen räumlichen und sächlichen Ausstattung überzeugen und zeigen sich hiermit zufrieden. Auch die aktuell beim Kooperationspartner vorhandenen Schüler:innen zeigen sich zufrieden mit der Ausstattung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 der SPO-BA definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In der zur Vor-Ort-Begutachtung vorliegenden Studiengangskonzept absolvieren die Studierenden insgesamt 24 Prüfungen: elf Präsentationen künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium, drei Arbeitsmappen, zwei Klausuren, zwei Eigenarbeiten, eine mündliche Prüfung, eine Hausarbeit, ein Praktikumsbericht sowie die Bachelorarbeit, die in Form einer Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeit mit Kolloquium stattfindet.

Hinzu kommen zwei Prüfungen aus Modulen des Studium Generale sowie vier Module, in denen die erfolgreiche Teilnahme verlangt wird.

Im ersten Semester leisten die Studierenden keine Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen, im dritten Semester eine Prüfung, im vierten Semester sieben Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester vier Prüfungen, im siebten Semester drei Prüfungen und im achten Semester vier Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungslast ist aktuell sehr ungleich verteilt (vgl. Bewertung unter Kriterium § 12 Abs. 5).

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife wurde die Modularisierung grundlegend überarbeitet. Damit ergibt sich nun folgende Verteilung der Prüfungslast: Im ersten Semester absolvieren die Studierenden keine Prüfung, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester keine Prüfung, im vierten Semester sechs Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung, im sechsten Semester fünf Prüfungen, im siebten Semester eine Prüfung und im achten Semester vier Prüfungen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit keine Verbesserung in Hinblick auf das Prüfungsungleichgewicht erfolgt, weshalb die Bewertung und der Auflagenvorschlag unter Kriterium § 12 Abs. 5 bestehen bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 14 der SPO-MA definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Insgesamt absolvieren die Studierenden fünf Prüfungen: drei Präsentationen künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium, eine Eigenleistung sowie die Masterarbeit, die in Form einer Präsentation einer künstlerischen Arbeit mit Kolloquium durchgeführt wird.

In der Vollzeitvariante leisten die Studierenden im ersten Semester eine Prüfung ab, im zweiten Semester vier Prüfungen. In der Teilzeitvariante leisten die Studierenden im ersten Semester keine Prüfung ab, im zweiten Semester eine Prüfung, im dritten Semester drei Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungslast ist aktuell sehr ungleich verteilt (vgl. Bewertung unter Kriterium § 12 Abs. 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studieninteressierten steht die Studienberatung der Hochschule zur Verfügung, darüber hinaus können sie die Informationsveranstaltungen der Hochschule und die Hospitationstage der Studiengänge besuchen.

Die Hochschule achtet auf die Nichtüberschneidung von Veranstaltungen. Dies realisiert sie unter anderem dadurch, dass die musikalischen Kernmodule von Dienstag bis Donnerstag durchgeführt werden und die Module des Studium Generale montags und freitags stattfinden.

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Überfachliche Beratung erhalten die Studierenden bei der allgemeinen Studienberatung und der Finanzierungsberatung. Als fachliche Beratungsmöglichkeit stehen den Studierenden das Sekretariat des Fachbereichs sowie die regelmäßigen Sprechstunden der Professor:innen der Studiengänge zur Verfügung.

Die genaue zeitliche Lage der Prüfungen hängt von der Prüfungsform ab. Referate sind in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung zu leisten, schriftliche Reflexionen und Dokumentationen erfolgen im Anschluss an die Lehrveranstaltung. Zu Beginn jedes Semesters wird ein vorläufiger Prüfungsterminplan bekannt gegeben, der in der Regel mit vier Wochen Vorlauf endgültig konkretisiert wird. Termine für Wiederholungsprüfungen werden, soweit möglich, jeweils zu Beginn des folgenden Semesters angeboten; bei Prüfungsformen, die eine Interaktion mit den übrigen Studierenden erfordern und daher an die zugehörige Lehrveranstaltung gebunden sind (beispielsweise Gruppenarbeiten, Aufführungen, Präsentationen, Kolloquien), besteht die Wiederholungsmöglichkeit spätestens mit dem nächsten Angebot der betreffenden Lehrveranstaltung.

Gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 der SPO-BA bzw. der SPO-MA können nicht bestandene Prüfungen einmal wiederholt werden. Für höchstens zwei nicht bestandene Prüfungen ist auch eine zweimalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Nichtbestehens erfolgen. Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann gemäß § 17 Abs. 5 der SPO-BA bzw. der SPO-MA bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

In den Studiengängen ist zur Förderung der Studierbarkeit hybride Lehre vorgehen. Die Hochschule legt dar, dass die Möglichkeit hybrider Lehre nur in Modulen eingesetzt wird, in denen es aus fachlicher und didaktischer Sicht sinnvoll ist. Onlinelehre kann aus Sicht der Hochschule sinnvoll sein, wenn die Lehrkraft Arbeitsdemonstrationen im eigenen Musikstudio in die Lehre integrieren will. Ein Vorteil von hybrider Lehre ist, allen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Um bei einer Lehrveranstaltung punktuell digital statt analog teilnehmen zu können, müssen die Studierenden dies jedoch begründen. Als mögliche Gründe nennt die Hochschule Pflegeverpflichtungen und die Teilnahme an relevanten musikalischen Projekten. Bei der Begehung der Räumlichkeiten nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass die Hochschule über eine adäquate sächliche Ausstattung verfügt, um den Kompetenzerwerb bei hybrider Lehre zu gewährleisten. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Lehrform der hybriden Lehre sinnvoll zur Studierbarkeit der Studiengänge eingesetzt. Sie raten der Hochschule, zukünftig auch die Digitalverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis zu nehmen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Studiengänge auf Deutsch und Englisch durchgeführt werden. Die Hochschule legt dar, dass die Unterrichtssprache abhängig von der Zusammensetzung der jeweiligen Kohorte bzw. der Modulteilnehmer:innen ist. Sobald eine Person über nicht ausreichend Deutschkenntnisse verfügt, wird als Unterrichtssprache Englisch verwendet. Alle Lehrenden des Studiengangs sind in der Lage, den Unterricht auf Englisch durchzuführen, so die Hochschule. Die Englischkenntnisse der Studierenden werden im Auswahlgespräch im Rahmen der Eignungsprüfung in mündlicher Form abgeprüft. Man hat sich gegen die formale Vorlage von Sprachzertifikaten entschieden, da diese sich oftmals sehr von der praktischen Sprachkompetenz

der Personen unterscheidet. Der Kooperationspartner Musicube bringt durch jahrelange Erfahrung in dieser Art des Unterrichtens entsprechende Expertise ein. Auch die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Schüler:innen von Zertifikatskursen an der Musicube äußern sich positiv über den modulabhängigen Wechsel von Deutsch und Englisch.

Die Gutachter:innen sehen das System zur Festlegung der Unterrichtssprache als machbar an und nehmen die vorhandene Expertise zur Kenntnis. Auch die Argumentation, warum die Sprachkenntnisse in einem informellen Gespräch überprüft werden, können sie nachvollziehen. Da die Studiengangsbezeichnungen in englischer Sprache sind, halten sie es für wahrscheinlich, dass die Studienbewerber:innen Englisch als Unterrichtssprache erwarten. Gleichwohl sollten die Studieninteressierten und Bewerber:innen aus Sicht der Gutachter:innen an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website der Hochschule, transparent über die Unterrichtssprache informiert werden.

Die Studiengänge sind am Fachbereich Schauspiel untergebracht, wo bereits die Bachelorstudiengänge „performART“ und „Wirtschaft & Schauspiel“ verortet sind. In einigen Modulen bieten sich interdisziplinäre Projektarbeiten zwischen den Studierenden der unterschiedlichen Studiengänge an, des Weiteren gibt es personelle Überschneidungen bei den Lehrenden. Die Gutachter:innen können die geplanten Synergien nachvollziehen, sehen aber auch den geografischen Abstand zwischen dem Campus der Hochschule und dem Standort des Kooperationspartners, an dem der Studiengang absolviert wird. Die Hochschule sollte Strukturen entwickeln, um die Verbindung zwischen den Standorten der Alanus Hochschule und den beiden beim Kooperationspartner durchgeführten Studiengängen zu optimieren.

Zu den an der Hochschule vorhandenen Beratungsmöglichkeiten legt die Hochschule dar, dass die Finanzierungsberatung die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Stipendien unterstützt. Darüber hinaus hat die Hochschule ein Kulanzgremium, bei dem man einen Antrag auf die zeitweise Reduzierung der Studiengebühren stellen kann. Für die psychologische Beratung arbeitet die Hochschule mit der Universität Bonn zusammen, eine Ansprechperson kommt hierfür regelmäßig direkt an die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft.

Der Kooperationspartner verfügt über ein Dolby Atmos Studio, das die Studierenden selbstständig nutzen. Aktuell funktioniert die Vergabe der Studionutzung über direkten Kontakt zu den Lehrenden. Die Gutachter:innen stellen fest, dass dies nicht mehr möglich sein wird, wenn die Studiengänge unter Vollaustattung laufen und sich die Studierendenzahl deutlich erhöht hat. Sie empfehlen, für die Vollaustattung der Studiengänge ein Buchungssystem des Musikstudios zu entwickeln.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Folgende Informationen beziehen sich auf die Unterlagen, die zur Vor-Ort-Begutachtung vorlagen und von den Gutachter:innen für die Grundlage der unten abgebildeten Bewertung herangezogen wurden: Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Pro Semester werden 30 CP erworben. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass die meisten Module innerhalb eines oder zwei aufeinanderfolgender Semester zu absolvieren sind. Ausnahmen stellen folgende Module dar:

- BA13 „Rhythm Lab“ vom ersten bis zum vierten Semester,
- BA14 „External Project 1“ im ersten und dritten Semester,
- BA15 „External Project 2“ im fünften und siebten Semester,
- BA16 „Music Production Projects 1“ im zweiten und vierten Semester,
- BA17 „Music Production Projects 2“ im sechsten und achten Semester,
- BA18 „Communication – Marketing – Entrepreneur“ im ersten, zweiten und fünften Semester,

- BA25 „Audition“ im zweiten, vierten und sechsten Semester.

Folgende Module umfassen weniger als fünf CP:

- BA23 „Free Study Space“ (vier CP),
- BA24 „Applied Scripting in Music Production“ (vier CP),
- BA25 „Audition“ (drei CP).

Die Hochschule argumentiert, dass das Modul BA23 „Free Study Space“ im achten Semester ein wichtiges Modul auf dem Weg zur eigenen künstlerischen Identität der Studierenden ist, aber von seiner Bedeutung und auch im Umfang dem Abschlussprojekt untergeordnet wird. Das Modul BA24 „Applied Scripting in Music Production“ ist laut Hochschule ein Modul, in dem Studierende mit sehr spezialisierten Aspekten der Musikproduktion in Kontakt kommen und Programmiersprachen im Kontext der Musikproduktion erlernen. Das Modul fokussiert sich auf das Spannungsfeld zwischen kreativer und technischer Ausrichtung. Da eine spätere berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nur eine kleinere Zahl der Studierenden betrifft, hält die Hochschule die Repräsentation dieses Themas in einem Umfang von vier CP für angemessen. Im Modul BA25 „Audition“ wird die Darstellungsfähigkeit der Studierenden gestärkt, die einen zentralen Aspekt in ihrem späteren Berufsleben ausmacht. Dieser Kompetenzerwerb soll durch ein eigenständiges Modul sichtbar gemacht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen kritisch zur Kenntnis, dass 20 der 26 Module über zwei Semester, zwei Module über drei Semester und ein Modul über vier Semester organisiert sind. Besonders kritisch blicken sie auf die Module, die sich über mehrere, nicht aneinandergereihte Semester erstrecken. Diese stören die Studierbarkeit sowie die Mobilität. Durch die Modulstruktur entsteht außerdem eine sehr ungleich verteilte Prüfungsbelastung (vgl. Darstellung unter Kriterium § 12 Abs. 4). Die Hochschule legt dar, dass die Module im jährlichen Rhythmus angeboten werden, sodass die Studierenden ein Jahr warten müssen, sollten sie ein Modul wiederholen müssen. In Bezug auf die Mobilität erklärt die Hochschule, dass in diesem Falle Module verschoben werden müssen. Eine Verlängerung der Studienzeit ist dadurch möglich.

Aus Sicht der Gutachter:innen konnte die Hochschule keine überzeugende Begründung für die Modularisierung im Studiengang liefern. Um die Studierbarkeit und Mobilität zu gewährleisten, ist die Modulstruktur der sich über mehrere, unabhängige Semester erstreckenden Module so zu überarbeiten, dass sich die Module entweder über weniger, aneinandergereihte Semester erstrecken oder es sich um getrennte Module handelt. Zu kleine Module (Umfang von weniger als fünf CP) sollten dabei in andere integriert werden, um die bereits hohe Prüfungsbelastung nicht weiter zu erhöhen. Die aktuell sehr ungleichmäßig verteilte Prüfungsbelastung ist gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule eine grundlegende Überarbeitung der Modularisierung vorgenommen, die sich folgendermaßen darstellt:

| Modulcode | 5 | Leistungspunkte (LP) / Credit Points (CP) | | | | | | | | SWS | Arbeitsaufwand (H) | |
|------------------------|--|---|---|---|---|----|---|----|----|-----|--------------------|------------|
| | | Semester | | | | | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | | | LP/CP ges. |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | | | | |
| MCFGM BA 01 | Main Subject Composition (MSC 1,2,) | 5 | 5 | | | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 02 | Main Subject Composition (MSC 3,4,) | | | 5 | 5 | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 03 | Main Subject Composition (MSC 5,6,) | | | | | 5 | 5 | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 04 | Main Subject Composition (MSC 7,8) | | | | | | | 5 | 5 | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 05 | Main Subject Production (MSP 1,2,) | 5 | 5 | | | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 06 | Main Subject Production (MSP 3,4,) | | | 5 | 5 | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 07 | Main Subject Production (MSP 5,6,) | | | | | 5 | 5 | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 08 | Main Subject Production (MSP 7,8) | | | | | | | 5 | 5 | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 09 | General Music Training (GMT 1,2,) | 5 | 5 | | | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 10 | General Music Training (GMT 3,4,) | | | 5 | 5 | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 11 | Arrangement - Orchestration - Style Studies (AOS 1,2,) | | | 5 | 5 | | | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 12 | Arrangement - Orchestration - Style Studies (AOS 3,4,) | | | | | 5 | 5 | | | 10 | 3 | 84 |
| MCFGM BA 13 | Rhythm LAB (RTL 1,2,3,4) | 4 | 4 | | | | | | | 8 | 1 | 56 |
| MCFGM BA 14 | Projects 1 | 5 | 5 | | | | | | | 10 | 1 | 28 |
| MCFGM BA 15 | Projects 2 | | | 5 | 5 | | | | | 10 | 1 | 28 |
| MCFGM BA 16 | Projects 3 | | | | | 5 | 5 | | | 10 | 1 | 28 |
| MCFGM BA 17 | Projects 4 | | | | | | | 5 | 5 | 10 | 1 | 28 |
| MCFGM BA 18 | Communication - Marketing - Entrepreneur (CME 1,2,3) | 3 | 3 | 3 | | | | | | 9 | 1 | 84 |
| MCFGM BA 19 | Guest Teacher and Symposia (GUSY) | 3 | 3 | | | | | | | 6 | 5 | 140 |
| MCFGM BA 20 | Traineeship (TRAIN 1,2) (Praktikum) | | | | | | 5 | 10 | | 15 | 1 | 0 |
| MCFGM BA 21 | Studium Generale 1 / Free Study Space (FSS 1,) | | | | | | 5 | | | 5 | 1 | 28 |
| MCFGM BA 22 | Studium Generale 2 / Free Study Space (FSS 2,) | | | | | | | 5 | | 5 | 1 | 28 |
| MCFGM BA 23 | Free Study Space (FSS 3,) | | | | 3 | 10 | | | | 13 | 1 | 0 |
| MCFGM BA 24 | Applied Scripting in Music Production (ASMP 1,2) | | | 2 | 2 | | | | | 4 | 1 | 28 |
| Abschlussarbeit | | | | | | | | | | | | |
| MCFGM BA 25 | Bachelor-Abschluss-Arbeit (BATH) | | | | | | | | 15 | 15 | 6 | 6 |

Abb. 4: Studienverlaufplan der Bachelorstudiengangs **nach der Qualitätsverbesserungsschleife**.

Alle Module mit Ausnahme von einem Modul erstrecken sich nun über maximal zwei aufeinanderfolgende Semester. Ba18 „Communication – Marketing – Entrepreneur“ erstreckt sich über drei aufeinanderfolgende Semester. Bis auf das Modul BA24 „Applied Scripting in Music Production“ umfassen alle Module mindestens fünf CP. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Hochschule damit eine Verbesserung der Modularisierung gelungen, die sowohl die Studierbarkeit als auch die Mobilität gewährleistet. Die ungleich verteilte Prüfungslast besteht jedoch nach wie vor (vgl. Bewertung unter Kriterium § 12 Abs. 4), weshalb der dementsprechende Auflagenvorschlag bestehen bleibt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat. Die ungleiche Verteilung auf die Semester ist zu überarbeiten. Es gelten die unter a) Studiengangsübergreifende Bewertung dargelegte Empfehlungen zum Buchungssystem des Musikstudios, zur Information über die Unterrichtssprache sowie zur Verbindung der Hochschulstandorte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Prüfungsbelastung ist gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studieninteressierten und Bewerber:innen sollten an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website der Hochschule, transparent über die Unterrichtssprache informiert werden.

- Die Hochschule sollte für die Vollausslastung der Studiengänge ein Buchungssystem des Musikstudios entwickeln.
- Die Hochschule sollte Strukturen entwickeln, um die Verbindung zwischen den Standorten der Alanus Hochschule und den beim Kooperationspartner durchgeführten Studiengängen zu unterstützen.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP erworben, in der Teilzeitvariante 15 CP. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module in der Vollzeitvariante binnen eines Semesters oder zweier Semester, in der Teilzeitvariante in maximal drei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP, mit Ausnahme des Moduls MA04 „Audition“, das nur einen CP enthält. In dem Modul wird die Darstellungsfähigkeit der Studierenden gestärkt, die einen zentralen Aspekt in ihrem späteren Berufsleben ausmacht. Dieser Kompetenzerwerb soll laut Hochschule durch ein eigenständiges Modul sichtbar gemacht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Prüfungsbelastung aktuell ungleich verteilt ist. Aus ihrer Sicht stellt dies eine Einschränkung der Studierbarkeit dar. Die Prüfungsbelastung ist aus ihrer Sicht gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat. Es gelten die unter a) Studiengangübergreifende Bewertung dargelegte Empfehlungen zum Buchungssystem des Musikstudios, zur Information über die Unterrichtssprache sowie zur Verbindung der Hochschulstandorte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsbelastung ist gleichmäßiger über die Semester zu verteilen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studieninteressierten und Bewerber:innen sollten an geeigneter Stelle, beispielsweise auf der Website der Hochschule, transparent über die Unterrichtssprache informiert werden.
- Die Hochschule sollte für die Vollausslastung der Studiengänge ein Buchungssystem des Musikstudios entwickeln
- Die Hochschule sollte Strukturen entwickeln, um die Verbindung zwischen den Standorten der Alanus Hochschule und den beim Kooperationspartner durchgeführten Studiengängen zu unterstützen.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Der Studiengang weist keinen besonderen Profilanpruch auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang weist keinen besonderen Profilanpruch auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Der Masterstudiengang „Music Composition for Film, Games and Media“ liegt in einer Vollzeit- und einer Teilzeitvariante vor. Die Regelstudienzeit erstreckt sich in Teilzeit auf vier Semester, die Studierenden erwerben pro Semester 15 CP und absolvieren im Semester zwischen keiner und drei Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester dazu geeignet, ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Die Möglichkeit der hybriden Teilnahme trägt ebenfalls dazu bei, das Studium mit einer Berufstätigkeit oder Pflegeverpflichtungen zu vereinbaren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Zum einen sind alle Lehrenden in den entsprechenden Berufsorganisationen, z. B. dem CC Composers Club, der Deutschen Filmunion (DeFu) und / oder dem Deutschen Komponistenverband (DKV) und der GEMA und GVL vertreten. Der Kooperationspartner ist darüber hinaus Vollmitglied des International Media Music and Sound Arts Network in Education (IMMSANE). Die Veranstaltungen Soundtrack Cologne und Soundtrack Zürich werden von den Lehrenden regelmäßig besucht, um an dem internationalen Fachdiskurs teilzunehmen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderung wird laut Hochschule durch den Austausch mit dem Berufsfeld, dem Besuch von Fach-Symposien und dem Austausch mit qualifizierten Gastdozent:innen auf nationaler und internationaler Ebene gewährleistet.

Die aus den Evaluationen hervorgehenden Rückmeldungen der Studierenden werden zur Überarbeitung der Modulhandbücher herangezogen. Die Aktualisierung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Fachbereich und dem:der Referent:in für akademische Angelegenheiten des Rektors.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Fachbereich. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangsverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über eine Ordnung zur internen Evaluation. Aus dieser geht hervor, dass der:die für die Evaluation zuständige Prorektor:in die Standards und Durchführung der Verfahren verantwortet und die Fachbereiche in der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen berät. Jeder Fachbereich ernennt darüber hinaus ein bis zwei Evaluationsbeauftragte.

Studiengangsspezifisch kommen folgende Evaluationsverfahren zum Einsatz: Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsevaluation, Evaluation des Studienerfolgs, Evaluation der Verwaltungsprozesse und Ausstattung. In der Lehrveranstaltungsevaluation wird unter anderem auch die Angemessenheit des Workloads überprüft. Die Evaluation wird online durchgeführt und von dem:der Evaluationsbeauftragten ausgewertet und dokumentiert. Die Ergebnisse werden

dem:der Lehrenden und der Fachbereichsleitung zurückgemeldet und gemäß § 7 Abs. 4 der Evaluationsordnung mit den Studierenden besprochen.

Neben diesem formalisierten Instrument der Lehrevaluation erhalten die Lehrenden des Studiengangs Rückmeldungen zur Qualitätswahrnehmung der Studierenden durch das direkte Gespräch mit diesen, häufig ebenfalls zum Ende einer Lehrveranstaltung bzw. eines Veranstaltungsteils.

Regelmäßig (i.d.R. zweimal pro Semester) findet in Kleingruppengesprächen mit Studierenden und Professor:innen des Fachbereichs ein Erfahrungsaustausch über und eine Evaluation der Praxisphasen statt. Eventuelle Probleme werden dabei benannt, auf ein systematisches Auftreten hin geprüft und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Gleichmaßen werden positive Erfahrungen berichtet und im Sinne einer Sammlung von Best-Practice-Beispielen auf Möglichkeiten der Replikation hin untersucht. Dabei werden Mitschriften angefertigt, die aber nicht archiviert werden. Die Ergebnisse werden allerdings dokumentiert durch Beschlüsse des Kollegiums in der während des Semesters wöchentlich stattfindenden Konferenz für die weitere Arbeit der Studierenden.

Außerdem werden hochschulübergreifend folgende Evaluationen durchgeführt: Allgemeine Studierendenbefragung, zentrale Absolvent:innenbefragung, Befragung der Dozent:innen und Mitarbeiter:innen. Die jeweiligen Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die Teilhabe von Absolvent:innen und Alumni an der Weiterentwicklung der Studiengänge wird sichergestellt.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie bei Evaluationen in Studiengängen mit wenig Studierenden die Anonymität der Rückmeldungen gewahrt werden kann. Aus Sicht der Hochschule besteht hier kein Problem. Die ausgefüllten Fragebögen werden durch den:die Evaluationsbeauftragte:n aufbereitet, sodass man keine Rückschlüsse ziehen kann. Die Hochschule nutzt auch regelmäßige Gespräche mit den Studierendenvertreter:innen als Möglichkeit für Feedback. Hierbei geben die Vertreter:innen die Rückmeldungen der restlichen Studierendenschaft weiter, sodass ebenfalls eine Anonymisierung eintritt. Aus Sicht der Gutachter:innen wird die Anonymität bei den Evaluationsverfahren gewahrt.

Die bei der Begutachtung anwesenden Studierenden aus anderen Studiengängen der Hochschule melden zurück, dass sie stellenweise nicht über die Ergebnisse der Evaluationen informiert werden. Dies ist laut den Studierenden abhängig von den Lehrenden und auch von den Fachbereichen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist nicht eindeutig, ob es sich hierbei um ein strukturelles Problem handelt oder ob Einzelmeinungen vorliegen. Sie empfehlen daher der Hochschule zu prüfen, ob die Transparenz der Evaluationsergebnisse für alle Teilnehmer:innen gewährleistet ist.

Unter Kriterium § 12 Abs. 5 wurde die hybride Lehre und die zwischen Deutsch und Englisch wechselnde Unterrichtssprache besprochen. Aus Sicht der Gutachter:innen hat die Hochschule beide Themen schlüssig darlegen können. Um zu überprüfen, ob sich das Vorgehen auch in der Praxis bewährt, sollten die Themen Unterrichtssprache und hybride Lehre Teil der regelmäßigen Evaluationen sein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung. Es gelten die dort genannten Empfehlungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob die Transparenz der Evaluationsergebnisse für alle Teilnehmer:innen gewährleistet ist.
- Die Themen Unterrichtssprache und hybride Lehre sollten Teil der regelmäßigen Evaluationen sein.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung. Es gelten die dort genannten Empfehlungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob die Transparenz der Evaluationsergebnisse für alle Teilnehmer:innen gewährleistet ist.
- Die Themen Unterrichtssprache und hybride Lehre sollten Teil der regelmäßigen Evaluationen sein.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über eine Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität, die zusammen mit dem Leitbild der Hochschule die Grundlage zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Beseitigung struktureller Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Diversität sowie Behinderung bildet.

Im Senat ist eine Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität eingesetzt, die aus mindestens vier gewählten Mitgliedern aller Statusgruppen besteht. Zudem werden vom Senat eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin bestellt. Die §§ 2 und 3 der Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität regeln die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und des:der Inklusionsbeauftragten. Gemäß § 8 der Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität bekennt sich die Hochschule dazu, nach Möglichkeit Bezeichnungen so zu verwenden, dass der Sprachgebrauch eindeutig, repräsentativ, inklusiv und nicht diskriminierend ist und dass sukzessive alle Ordnungen der Hochschule an diesen Sprachgebrauch angepasst werden.

Des Weiteren verschreibt sich die Hochschule der Schaffung von familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 19 der SPO-BA beschrieben.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass im designierten Lehrkörper keine Frauen berücksichtigt werden. Aus ihrer Erfahrung wissen sie außerdem, dass die Studierendenschaft im Bereich der Musikkomposition eher männlich geprägt ist. Sie erkundigen sich nach den Maßnahmen der Hochschule, um den Frauenanteil bei den Lehrenden, insbesondere den Professuren, und bei den Studierenden zu erhöhen. Um weibliche Studieninteressierte zu erreichen, hat man bei Werbevideos in den sozialen Medien auf die Wortwahl und auf die Integration weiblicher Figuren geachtet. In Bezug auf die Professuren betont die Hochschule, dass sie keine Quoten verfolgt, sondern bei der personellen Auswahl auf die Qualität achtet. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die dargelegten Maßnahmen nicht ausreichend. Sie sehen das Gleichstellungskonzept auf der Ebene der Studiengänge nicht adäquat umgesetzt. Entsprechend muss die Hochschule ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Des Weiteren bemerken die Gutachter:innen, dass die Praktikumsordnung, die aktuell im Entwurf vorliegt, nicht in gendergerechter Sprache verfasst ist, obwohl die Hochschule dieses Ziel in ihrem Leitbild hervorhebt. Sie gehen davon aus, dass die Praktikumsordnung in gendergerechter Sprache umformuliert wird.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umgang mit sexueller Belästigung und Machtmissbrauch. Die Hochschule legt dar, dass die Implementierung von Beschwerdestellen in der Gleichstellungsordnung geregelt ist. Es wurden etwa 20 Mitarbeiter:innen als Vertrauenspersonen geschult und die Hochschule hat ein entsprechendes Konzept erarbeitet, das auch eine Antidiskriminierungsrichtlinie und entsprechende Handreichungen inkludiert. An jedem Standort der Hochschule und in jedem Fachbereich steht mindestens eine Vertrauensperson für alle Hochschulmitglieder zur Verfügung. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von diesen Strukturen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität auf Studiengangebene ist aktuell nicht zu erkennen. Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität auf Studiengangebene ist aktuell nicht zu erkennen. Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss ein Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei Lehrenden und Studierenden entwickeln.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Durchführung des Bachelorstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“ sowie des Masterstudiengangs „Music Composition for Film, Games and Media“ kooperiert die Hochschule mit dem außerhochschulischen Bildungsträger Musicube Academy. Die Musicube Academy ist ein Bildungspartner der Akademie für internationale Bildung (AIB), des Instituts der Karlsruhochschule und des Instituts für Bildung und gesellschaftliche Organisation der Alanus Hochschule. Die Musicube Academy steht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule.

Der Mehrwert der Kooperation liegt in der starken nationalen und internationalen Vernetzung der Musicube Academy mit Filmhochschulen und Orchestern und der Möglichkeit der Nutzung des Dolby Atmos Studio der Musicube Academy für den Unterricht der Produktionsmodule.

Zwischen der Hochschule und der Musicube Academy liegt ein Kooperationsvertrag für den Bachelor- und für den Masterstudiengang vor, der folgende Aspekte regelt:

- Die Musicube Academy führt die Module nach dem jeweils gültigen Studiengangskonzept durch.
- Mindestens 50 % der Lehre wird von hauptamtlich an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft tätigen Professor:innen durchgeführt.
- Die Studierenden schließen einen Ausbildungsvertrag mit der Musicube Academy und legen diesen der Hochschule vor. Die Studierenden müssen die Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule erfüllen und werden an der Hochschule immatrikuliert.
- Die Hochschule ist verantwortlich für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Verleihung des Abschlussgrades sowie die Qualitätssicherung der Studiengänge.

Dem Kooperationsvertrag ist eine Garantieerklärung angeschlossen, die unter anderem explizit regelt, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegiert. Die Garantieerklärung liegt unterschrieben vor.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Kooperation zwischen der Hochschule und dem Kooperationspartner für beide Studiengänge in einem Kooperationsvertrag geregelt ist. Die Verantwortung über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals liegen gemäß der Garantieerklärung bei der gradverleihenden Hochschule.

Der Mehrwert der Kooperation ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Music Composition for Film, Games and Media (B.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Music Composition for Film, Games and Media (M.Mus.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Hochschule hat eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und überarbeitete Unterlagen eingereicht. Dadurch konnten einige der Auflagenvorschläge entfallen. Beim Bachelorstudiengang ergab sich eine grundlegende Überarbeitung der Modularisierung. Das Kurzprofil wurde so angepasst, dass hier der Studiengang in seiner finalen Erscheinung dargelegt ist. Die einzelnen Sachstände der Kriterien bilden stets den Zustand der Studiengänge vor der Qualitätsverbesserungsschleife ab, um die Diskussionsgrundlage im Bewertungsteil nachvollziehbar zu machen. Im Bewertungsteil findet sich die Diskussion der Unterlagen, wie sie zur Vor-Ort-Begutachtung vorlagen, die Beschreibung der Neuerungen sowie die Bewertung der Überarbeitungen durch die Gutachter:innen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Andreas Grimm, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Matthias Knézy-Bohm, Fachhochschule Aachen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Stefan Döring, Filmmusik-Studio
- c) Vertreter:in der Studierenden
Daniel Janz, Universität zu Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

Studiengang 02

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 15.10.2024 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 29.10.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 29.04.2025 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Leitung des Kooperationspartners, Programmverantwortliche und designierte Lehrende, Studierende der Hochschule aus anderen Studiengängen, Schüler:innen des Kooperationspartners |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Unterrichtsräume, Musikstudio |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

